

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 16.03.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Ischgl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der erstmalige Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Gebäudes (Bezug, Vermietung, etc.). Eine zeitweilige Nichtnutzung findet keine Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht durch die Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen mit der Vornahme der Entleerung und der Ermittlung der Gewichte.
- (4) Als **Mindestbehältervolumen** (= Mindestabgabe) der **weiteren Gebühr** wird
 - a) für Restmüll 0,1 kg/m³ umbauten Raum laut § 3 Abs. 1 und Jahr
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 0,03 kg/m³ umbauten Raum laut § 3 Abs. 1 und Jahr festgelegt.

§ 3

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- (1) Die Grundgebühr wird nach m³ umbautem Raum/Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 berechnet. Von der Bemessung sind folgende Gebäude und Gebäudeteile ausgenommen:

Landwirtschaftliche Gebäude wie Stall, Stadel und Feldschuppen (davon nicht befreit sind Milchräume, Aufenthaltsräume, Schlachträume, Kühlräume, Werkstätten und dgl.), Garagen, Seilbahn-Garagierhallen der Bergbahnen (davon nicht befreit sind Kommando-, Dienst- und Aufenthaltsräume), Kirchen und Kapellen, Parkgaragen (davon nicht befreit sind Büro- und Aufenthaltsräume),

öffentliche Tennishalle, Turnsäle der Volksschulen, Sägewerk (ausgenommen Aufenthaltsraum), Kläranlage (ausgenommen Büro- und Aufenthaltsräume).

Die Grundgebühr für einen m³ umbauten Raum beträgt derzeit EUR 0,15

Diese soll mit 01.01.2022 auf EUR 0,16 für einen m³ umbauten Raum angehoben werden.

- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Stichtag 01.01. jeden Jahres wirksam.

§ 4

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | |
|---|----------|
| (1) Restmüllgebühr | |
| Die Restmüllgebühr beträgt pro kg | EUR 0,45 |
| (2) Biomüllgebühr | |
| Die Biomüllgebühr beträgt pro kg | EUR 0,25 |
| (3) Sperrmüllgebühr | |
| Die Sperrmüllgebühr beträgt pro kg | EUR 0,45 |
| (4) Baurestmassen | |
| Die Gebühr für Baurestmassen beträgt pro kg | EUR 0,22 |

Zur Ermittlung der Gewichte werden geeichte Müllverwiegesysteme verwendet. In den in § 3 und § 4 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 5

Vorschreibung

- (1) Die Grundgebühr ist zum 15.04. jeden Jahres vorzuschreiben.
- (2) Die weitere Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.
- (3) Das Mindestbehältervolumen ist für den Abrechnungszeitraum 01.04. – 31.03. jeden Jahres zum 15.04. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 – 3 sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung der Gemeinde Ischgl“ mit Beschluss vom 21.12.1995 und 28.12.1995 zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.05.1998 außer Kraft.

Angeschlagen am: 18.03.2021

Abgenommen am: 02.04.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Kurz

